

Antrag Investitionen

Lt. LG 7/74 kann folgendes gewährt werden:

„Körperschaften und Vereinigungen ohne Gewinnabsicht, die eine der Wohnmöglichkeiten laut Absatz 1 zur Verfügung stellen, können Beiträge bis zu einem Höchstausmaß von 90 Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden, und zwar für

- 1. den Ankauf von Gebäuden oder den Erwerb von Grundstücken,*
- 2. die Planung, den Bau, den Ausbau, die Instandsetzung, den Umbau und die Fertigstellung von Gebäuden,*
- 3. den Ankauf der Einrichtung und Ausstattung.“*

Vorgehensweise:

Zu Beginn eines jeden Jahres (innerhalb Jänner) muss eine Investitionsplanung für das laufende, aber auch für die Folgejahre im Amt für Schulfürsorge abgegeben werden. Diese Investitionsplanung sollte nach Möglichkeit alle Arbeiten und Ankäufe für die nächsten Jahre enthalten, Notfälle können natürlich nicht programmiert werden (3 Jahre Planung wären ideal).

Anschließend werden die Antragsteller kontaktiert und die Finanzierungsmöglichkeit und der Zeitplan besprochen. Erst nach dieser Absprache kann ein Förderantrag eingereicht werden.

- **Vorlage des Förderantrags**
 - mit Begleitschreiben, welches die Begründung für das Vorhaben enthält.
 - mit den Kostenvoranschläge der Firmen
 - mit Finanzierungsplan (d. h. Aufstellung mit Gesamtkosten, Anteil der Eigenfinanzierung und beantragter Landesbeitrag)
 - mit dem Zeitplan für die Umsetzung der Investition.

Bei größeren Bauvorhaben ist nach DLH Nr. 5/1994 zudem erforderlich:

- der von den zuständigen Organen genehmigte Entwurf mit Plänen, in denen die Baumaßnahmen graphisch dargestellt sind, ein technischer Bericht und eine entsprechende Kostenberechnung,
- eine beglaubigte Abschrift der Baukonzession, wenn diese erforderlich ist,
- eine Abschrift des Gutachtens der Abteilung Denkmalpflege, falls diese erforderlich ist
- das vom [Landesgesetz vom 21. Oktober 1992, Nr. 38](#), vorgesehene Gutachten des zuständigen beratenden Organs über die technischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aspekte (Technischen Landesbeirat)

Sollten sich die Investitionen nicht ausschließlich auf das Schülerheim beziehen (z. B. Neugestaltung der Außenflächen, die sowohl ein Schülerheim als auch Zimmervermietung o. ä. betreffen), müssen die Gesamtkosten prozentuell aufgeteilt werden. Nur für den Anteil „Schülerheim“ kann ein Beitrag gewährt werden.

Erstansuchende müssen das Statut oder den Gründungsakt der Vereinigung beilegen.

Erst nach Genehmigung des Beitrages kann mit der Durchführung der Investitionen begonnen werden.

Die geförderten Investitionen müssen im Jahr der Zuweisung des Beitrages durchgeführt werden.

Sollten mehrjährige Investitionen (größere Projekte, die in mehreren Jahren realisiert werden müssen) durchgeführt werden, muss ein **mehrjähriger** Finanzierungs- und Zeitplan erstellt werden. **Achtung: die Geldmittel werden nach Zeitplan zugewiesen und auch ausbezahlt.**

Sollten sich Änderungen im Zeitplan ergeben, weil Ankäufe bzw. Arbeiten sich zeitlich verschieben, muss dem Amt für Schulfürsorge ein neuer Zeitplan vorgelegt werden, dies ist allerdings nur in Ausnahmefällen und in begründeten Fällen möglich. **Es ist daher äußerst wichtig, das Amt für Schulfürsorge von den Verzögerungen unverzüglich zu unterrichten.**

Die Abrechnung muss nach erfolgter Durchführung der Investitionen spätestens im Folgejahr erfolgen, die Arbeiten müssen aber auf jeden Fall im Jahr der Zuweisung des Beitrages getätigt werden.

Achtung: die Regelung, dass Beiträge innerhalb von 5 Jahren abgerechnet werden können, gilt nicht mehr.

Abrechnung:

- Auszahlungsantrag mit:
- Aufstellung aller eingereichten Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, Original vom gesetzl. Vertreter unterschrieben
- Originalbelege mit Überweisungsbeleg (nach erfolgter Überweisung, nicht Überweisungsauftrag)
- Bei Verrechnung der MwSt. (sogen. Reverse Charge) muss die separat eingezahlte MwSt. mittels Einzahlungsschein belegt werden, ansonsten kann nur der Nettobetrag für die Abrechnung berücksichtigt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen.

Kontakt: Amt für Schulfürsorge, Brigitte Schgraffer Comploi, Tel. 0039 0471 413383 Mailadresse: Brigitte.Schgraffer-Comploi@provinz.bz.it

Formulare finden Sie auch im Internet: <http://www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung/foerderungen-institutionen/heime-investitionen.asp>